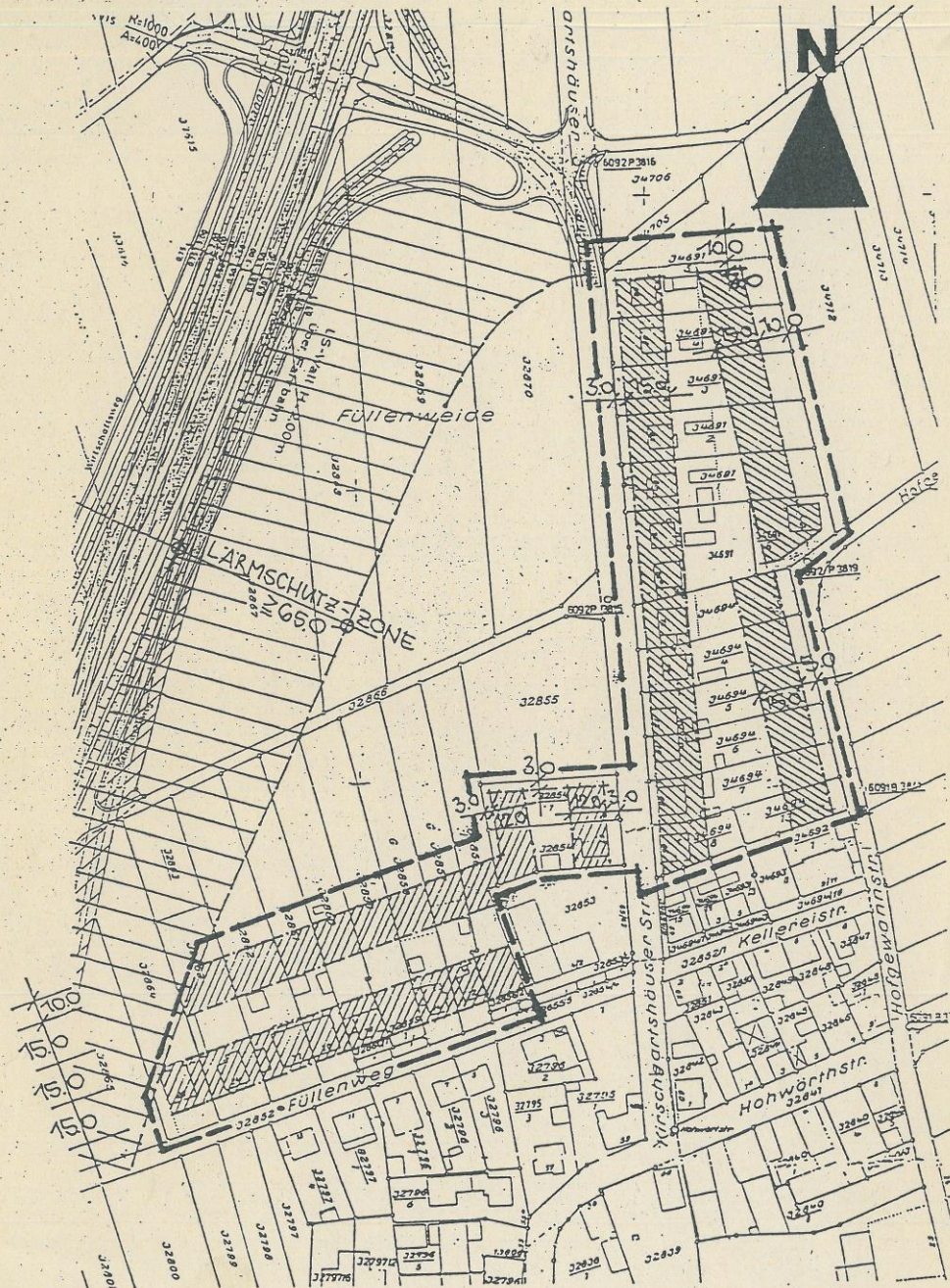


Satzung der Stadt Mannheim über die Zulässigkeit von Vorhaben im nördlichen Bereich des Scharhofs Anlage zu § 1 Ziffer 2



- Baugrenzen
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches der Abrundungssatzung

M = 1 : 200

MANNHEIM, IM MAI 1995  
STADTPLANUNGSAMT 61.4



- 2 -

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

1. Innerhalb der im Übersichtsplan (§ 1.2) schraffierten Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.
2. Vorhaben dürfen eine Traufhöhe von 6,50 m über gewachsenem Gelände nicht überschreiten.
3. Der 10-m Abstandstreifen zur offenen Landschaft ist mit Büschen und Strauchwerk zu bepflanzen.
4. PKW-Stellplätze und Zufahrtswege sind mit einem wasserdurchlässigen Belag auszuführen.
5. Flach- und Garagendächer sind zu begrünen.
6. Auf den der B 44 zugewandten Seiten sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB-MaßnahmenG gegen Immissionen aus Verkehrslärm bauliche oder sonstige Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Mannheim, den 26. März 1996

Gerhard Widder  
Oberbürgermeister



k10594b100

Satzung der Stadt Mannheim über die Zulässigkeit von Vorhaben im  
nördlichen Bereich des Scharhofs

Gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 26. März 1996 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

## Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erfaßt folgende Grundstücke in Mannheim-Scharhof:
  - 1.1 Füllenweg Nr. 10-26 (Flst.Nr. 32856, 32857, 32858, 32859, 32860, 32861, 32862 und 32863),
  - 1.2 Kirschgartshäuser Straße Nr. 67 und 69 (Flst.Nr. 32854 und 32854/1) sowie Nr. 66-88 (Flst.Nr. 34691, 34691/1, 34691/2, 34691/3, 34691/4, 34691/5 (teilweise), 34694, 34694/4, 34694/5, 34694/6, 34694/7, 34694/8),
  - 1.3 Hofgewannstraße Nr. 39 und 51 (Flst.Nr. 34694/13 Flst.Nr. 34691/6).
2. Der beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung liegenden Grundstücksteile der in § 1 genannten Grundstücke werden zur Abrundung des Ortsteiles in den im Zusammenhang bebauten Bereich einbezogen.

AZ 22-2511.518

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

NICHT BEANSTANDET

(§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BauGB)

KARLSRUHE DEN 18.7.96

B-sa

